



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschlussvorlage <i>öffentlich</i>	Vorlage-Nr: COS-BV-404/2008 Aktenzeichen: he - ve Datum: 10.03.2008 Einreicher: Bürgermeisterin Verfasser: Bau und Liegenschaften					
Betreff: Bebauungsplan Nr. 16 "Ehemaliges Zündholzwerk", Stadt Coswig (Anhalt) - Verlängerung der Veränderungssperre um ein Jahr nach § 17 (1) Baugesetzbuch (BauGB)						
Beratungsfolge	Mitglieder	Abstimmungsergebnis				
	Soll	Anw.	Mitw.- verbot	Daf.	Dag.	Ent.
15.04.2008 Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschuss						
22.04.2008 Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)						

Beschlussvorschlag:

Für die Veränderungssperre für den Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 16 „Ehemaliges Zündholzwerk“, Stadt Coswig (Anhalt), wird die 1. Verlängerung um ein Jahr nach § 17 (1) Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Die Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 16 „Ehemaliges Zündholzwerk“, Stadt Coswig (Anhalt) ist gemäß § 16 (2) Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Bei der Bekanntmachung ist gemäß § 18 (3) Satz 2 BauGB auf die Vorschriften des § 18 (2) Satz 2 und 3 BauGB hinzuweisen.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

„Satzung der Stadt Coswig (Anhalt) über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 16 „Ehemaliges Zündholzwerk“, Stadt Coswig (Anhalt) vom

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am die nachfolgende Satzung beschlossen:

Die Satzung beruht auf:

- §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)

§ 1

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16 „Ehemaliges Zündholzwerk“, Stadt Coswig (Anhalt), bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Zerbst mit Elbe-Fläming-Kurier Nr. 29 vom 20.07.2006 wird um ein Jahr verlängert.

§ 2

Die Verlängerung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Sie tritt außer Kraft soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. 16 „Ehemaliges Zündholzwerk“ in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von einem Jahr.

